

(Präsident.)

(A) steller ein weiterer Erlaß gewährt werden könne?

Einstimmig.

Punkt 4 der Tagesordnung: **Schlußberatung über den mündlichen Bericht der Beschwerde- und Petitionsdeputation über die Petition der Gutsbesitzer Frenzel, Frömmel, Philipp und Eisold aus Leppersdorf um Einrichtung einer Berufungsinstanz zur Festsetzung von Schäden, die durch Benutzung von Grundstücken zu Truppenübungen entstehen. (Drucksache Nr. 164.)**

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Schmidt (Freiberg).

Ich eröffne die Debatte und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Schmidt (Freiberg): Meine Herren! Die Gutsbesitzer Frenzel, Frömmel, Philipp und Eisold in Leppersdorf bitten die Hohe Ständekammer, doch dahin wirken zu wollen, daß die Bestimmungen in § 14 des Gesetzes vom 24. Mai 1898, die Entschädigung für die durch Truppenübungen entstandenen Schäden betreffend, dahin abgeändert werden, daß es auch den durch das Militär Geschädigten in Zukunft möglich ist, gegen eine zu geringe Vergütung Berufung einzulegen.

Die Petenten behaupten, daß der ihnen durch das Scharsschießen entstandene Schaden in ihrem Walde nicht genügend vergütet worden sei, daß sich also die mit der Abschätzung betraute Kommission geirrt habe. Sie verlangen aber keineswegs noch eine höhere Entschädigung, sondern im allgemeinen die Einführung einer Berufungsinstanz. Der Schaden, der durch Benutzung von Grundstücken durch Truppenübungen entsteht, wird bekanntlich aus dem Militärfonds vergütet. Die Feststellung der Schäden selbst erfolgt unter Ausschluß des Rechtsweges durch Kommissionen, die aus dem betreffenden Amtshauptmann oder dessen Stellvertreter, einem Offizier, einem Militärbeamten und den vom Bezirksausschusse gestellten Sachverständigen bestehen (Reichsgesetz §§ 11 bis 14 vom 24. Mai 1898 und weiter vom 9. Juni 1906). In der Verordnung ist die Bemerkung mit enthalten: „Oberste Zivilbehörde ist die Kreishauptmannschaft.“

Die Deputation hat die Sache unter Zuziehung des Herrn Oberregierungsrats Dr. Grahl aus dem Ministerium des Innern und des Herrn Oberstleutnant Rohde aus dem Kriegsministerium eingehend beraten. Es wurde zunächst die Behauptung der Petenten, daß der Schaden durch die Kommission zu gering bemessen sei, von den

Herren Kommissaren als falsch bezeichnet, und es wurde der Deputation die genaue Berechnung des Schadens vorgelegt. Ebenso wurde sie in Kenntnis davon gesetzt, daß die beiden landwirtschaftlichen Sachverständigen diese Entschädigung für reichlich hoch erklären. Meine Herren! Da die Petition nicht darauf hinausgeht, eine höhere Entschädigung zu fordern, so hat die Deputation diese Frage eigentlich vollständig ausgeschieden. Der Herr Vertreter des Ministeriums des Innern hob besonders hervor, daß die Behauptung einer zu geringen Entschädigung durch nichts belegt sei.

Beide Herren Kommissare erklärten, daß die Regierung keineswegs geneigt sei, dafür einzutreten, daß eine Berufungsinstanz hier eingeführt werde, schon der dadurch entstehenden Kosten wegen und weil es auch nach einem gewissen Zeitraume nicht gut mehr möglich sei, die Schäden noch einwandfrei festzustellen, besonders bei Feldfrüchten. Es wurde auch von den Herren Kommissaren noch weiter besonders betont, daß die Zusammensetzung der Kommission schon für die Wahrung der Interessen auch der Geschädigten mit bürge. Die Bemerkung, daß die oberste Zivilbehörde die Kreishauptmannschaft sei, habe keineswegs den Sinn, daß es eine Berufungsinstanz geben solle.

Wenn die Petenten behaupten, daß ihnen die Behörde mitgeteilt habe, sie möchten von einer Berufung absehen, da eine solche keine Aussicht auf Erfolg habe, so sei das eine falsche Auffassung. Die Behörde habe den Petenten mitgeteilt, daß es eine Berufung nicht gebe. Die Regierung werde einen Antrag auf Einführung einer Berufungsinstanz schon deswegen nicht stellen, weil ein solcher Antrag vollständig aussichtslos sein würde.

Der Herr Abgeordnete Träber war als Gast bei den Verhandlungen gegenwärtig und hat den Wunsch der Petenten sehr warm befürwortet. Eine Anzahl von Mitgliedern der Deputation war der Ansicht, daß man trotz der Abjage der Herren Kommissare doch das Petikum der Königlichen Staatsregierung zur Kenntnis geben sollte, weil den geschädigten Landwirten dasselbe Recht zustehen müsse wie allen anderen in einen Rechtsstreit oder in eine Entschädigungssache Verwickelten, da ja ein Irrtum einer solchen gut zusammengesetzten Kommission trotzdem noch möglich wäre, wenn auch allseitig zugegeben werden müsse, daß eine zu geringe Entschädigung gerade der durch das Militär verursachten Schäden eigentlich sehr wenig vorkomme. Die betreffenden Mitglieder der Deputation waren allerdings der Ansicht, nicht etwa wegen dieses Einzelfalles, sondern von einem das Allgemeinwohl berücksichtigenden Standpunkte aus, allen Geschädigten das Berufungsrecht zuzugestehen. Da aber die Deputation sich in ihrer überwiegenden Mehrheit dahin entschied,